

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.08.2019

Aufgrund der §§ 8 und 10 i. V. m. § 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 27.02.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.08.2019 beschlossen:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 14.08.2019

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand, verwaltungsinterne Versetzung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und der Besoldungsgruppe A11 der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung, verwaltungsinterne Versetzung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen ab E10 jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Wert den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.

§6 erhält folgenden Wortlaut

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihnen vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. Der Haupt- und Finanzausschuss berät zudem alle vom Stadtrat zu beschließenden Angelegenheiten vor, die nicht bereits von einem anderen beschließenden Ausschuss vorberaten wurden.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus neun Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Oberbürgermeister den Bürgermeister mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung, verwaltungsinterne Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, ab der Besoldungsgruppe A9 sowie die Einstellung, verwaltungsinterne Versetzung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen ab E9b jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem und weniger als zehn Jahren unabhängig vom Wert; hiervon ausgenommen sind lediglich Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge, soweit seitens des Mieters, Pächters oder sonstigen Nutzers ein gesetzlicher Anspruch auf den Abschluss des Vertrages besteht; bei Verträgen mit einer Laufzeit von zehn Jahren oder mehr entscheidet in jedem Falle der Stadtrat,
4. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert/Betrag von über 1.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
5. Abschluss von Miet-, Pacht- und vergleichbaren Verträgen mit einem jährlichen Wertumfang von 10.000 Euro bis zu 80.000 Euro,
6. Stundung von Forderungen mit einem Wert von über 5.000 Euro bis zu 70.000 Euro,
7. Stundung von Forderungen über ein Jahr hinaus mit einem Wert von über 5.000 Euro bis zu 50.000 Euro,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt mit einem Vermögenswert von über 1.000 Euro bis zu 5.000 Euro.

(3) Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss besteht aus neun Stadträten, von denen einer dem Ausschuss vorsitzt. Der Oberbürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss über

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),

2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 31 BauGB),
 3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
 4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB),
 6. die Entscheidung über die Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
 7. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften (§ 85 Abs. 2 BauO LSA),
 8. Prüfung der Anregungen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem BauGB und Einwendungen bei Verfahren der Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung von Straßen nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
 9. die Durchführung von kommunalen Bauvorhaben mit einem Wert, der 10.000 Euro übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 Euro,
 10. Vergaben auf dem Gebiet der VOB bei einer Auftragssumme, die 10.000 Euro im Einzelfall übersteigt, bis zu einer Auftragssumme von 500.000 Euro,
 11. Vergaben von freiberuflichen Leistungen (insbesondere nach HOAI) von mehr als 10.000 Euro im Einzelfall bis zu einer Auftragssumme von 200.000 Euro im Einzelfall,
 12. Vergaben von Leistungen nach VOL bei einer Auftragssumme, die 10.000 Euro übersteigt, bis zu einer Auftragssumme von 200.000 Euro im Einzelfall,
 13. die Entscheidung über Nachträge zu Vergaben nach Nrn. 10 bis 12, soweit durch den Nachtrag die die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses begründende Auftragssumme erreicht wird,
 14. die Entscheidung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB).
- (4) Die Stadt unterhält den Eigenbetrieb „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebsatzung des Eigenbetriebes. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des jeweiligen beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(6) Nach den Bestimmungen des § 46 BauGB wird ein Umlegungsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach § 46 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Bodenordnung nach dem BauGB (VO Bod) in der jeweils geltenden Fassung

§ 8 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtratsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister, allen Fraktionsvorsitzenden und allen Ortsbürgermeistern. Der Oberbürgermeister kann sich im Verhinderungsfall durch den Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.
- (2) Vorsitzende des Ältestenrates ist die Vorsitzende des Stadtrates. Ständiger Vertreter der Vorsitzenden des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.
- (3) Der Ältestenrat tritt auf Einladung der Vorsitzenden, auf Antrag des Oberbürgermeisters einer Fraktion oder eines Ortsbürgermeisters zusammen. Die Einberufung kann auch ohne Form und Fristen erfolgen, wenn es die Situation verlangt. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Ältestenrat beschäftigt sich mit allen erforderlichen Angelegenheiten in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, insbesondere zu den städtischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen an denen die Stadt Bitterfeld-Wolfen beteiligt ist. Er berät alle Angelegenheiten vor, die von der jeweiligen Gesellschafterversammlung zu beschließen sind. Ausgenommen sind die Eigenbetriebe deren Angelegenheiten in den jeweiligen Ausschüssen verbleiben sowie Minderheitenbeteiligungen. Der Ältestenrat empfiehlt dem Stadtrat, seiner Zuständigkeit entsprechend § 131 Abs. 1 KVG LSA, Weisungsbeschlüsse an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und stellt die Beachtung des gesamtstädtischen Interesses gegenüber diesen Beteiligungen sicher. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die perspektivische Entwicklung der Beteiligungen zu beobachten und zu steuern.

§8 alt wird neu §9 und erhält folgenden Wortlaut :

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von 10 Werktagen schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9 alt wird neu §10

§ 10 alt wird neu § 11 und erhält folgenden Wortlaut:

Der Oberbürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die

nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung ,verwaltungsinterne Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten und Arbeitnehmer und die Entscheidung über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie über die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, mit Ausnahme der dem Stadtrat nach § 4 Nr. 1 bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss nach § 6 Abs. 2 Nr.1 vorbehaltenen Fälle
3. die Entscheidung über die in § 4 Nrn. 3, 4, 5 und 6 und in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen oder sonstige Mindestregelungen unterschritten werden,
4. die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu den Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b ff. SGB VIII i. V. m. § 11a KiFöG (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen - LEQ-Vereinbarungen),
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

§ 11 alt wird neu §12 und erhält folgenden Wortlaut

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beruft einen Beigeordneten in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Dieser ist allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters kraft Gesetzes und führt die Dienstbezeichnung Bürgermeister.

Der Stadtrat kann mit Beschluss durch die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung in begründeten Einzelfällen dem/der Beigeordneten weitere Aufgaben und Aufträge, sowohl temporär als auch dauerhaft, übertragen.

§ 12 alt wird neu §13

§13 alt wird neu §14

§14 alt wird neu §15

§15 alt wird neu §16

§16 alt wird neu §17

§17 alt wird neu §18

§18 alt wird neu §19 und erhält folgenden Wortlaut :

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 4 Satz 5 und 6 KVG LSA und der dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, nach § 84 Abs. 2 KVG LSA rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Stadtrates

oder des abschließend zuständigen beschließenden Ausschusses zu hören. Die Anhörung soll sicherstellen, dass das für die Beschlussfassung zuständige Gremium das eventuelle Vorbringen des Ortschaftsrates zur Sache noch zur Kenntnis nehmen und im Rahmen seiner Entscheidungsfindung prüfen kann. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft einschließlich der Straßenbeleuchtung,
3. Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
4. Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Stadt, das innerhalb der Ortschaft gelegen ist, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
5. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortschaft betreffen,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortschaft als solche unmittelbar betreffen
7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft u. a.:
 - mehr als vier Wohneinheiten,
 - Industrie- und Gewerbeansiedlungen;
8. Änderung der Grenzen der Ortschaft und der Ortschaftsverfassung. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, indem dieser dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehende Beschlussvorlage zur Verfügung stellt. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Ortsbürgermeister die Möglichkeit hat, die Angelegenheit in einer ordnungsgemäß einberufenen Ortschaftsratsitzung noch vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder des abschließend zuständigen beschließenden Ausschusses behandeln zu lassen. Der Ortsbürgermeister hat nach Erhalt der Beschlussvorlage unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass der Ortschaftsrat seine Rechte in einer ordnungsgemäß einberufenen Ortschaftsratsitzung wahrnehmen kann. Das Ergebnis der Beratung des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Oberbürgermeister. Dieser berichtet dem Stadtrat oder dem abschließend zuständigen beschließenden Ausschuss vor dessen Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung. Unterlässt der Ortsbürgermeister die entsprechende Einberufung des Ortschaftsrates, setzt er die Angelegenheit nicht auf die Tagesordnung oder berät der Ortschaftsrat, obwohl die Möglichkeit dazu bestand, die auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit nicht, so ist die ordnungsgemäße Anhörung des Ortschaftsrates nach § 84 Abs. 2 KVG LSA ungeachtet dessen bewirkt. Die Rechtmäßigkeit der Vorberatung der Beschlussvorlage im zuständigen Ausschuss und die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung im Stadtrat oder in dem nach § 6 Abs. 3, Abs. 4 abschließend zuständigen beschließenden Ausschuss werden hiervon nicht berührt; die Pflicht zur Anhörung des Ortschaftsrates gilt in diesen Fällen vielmehr als erfüllt.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
2. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
3. Pflege vorhandener Partnerschaften.
4. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, mit Ausnahme der Gemeindestraßen,
5. Pflege des Ortsbildes (z. B. über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Grünflächenpflege und zusätzlicher Winterdienst außerhalb der Straßenreinigungssatzung) sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

§19 alt wird neu §20

§ 21 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:

Ortsbürgermeister

- (1) Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen in der Regel durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§21 alt wird neu §22

§22 neu Abs.3 erhält folgenden Wortlaut :

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – sofern zeitlich möglich durch Aushang in folgenden Schaukästen bekanntgemacht:

- im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7,
- im Ortsteil Greppin, Schrebergartenstraße 10,
- im Ortsteil Holzweißig, Rathausstraße 1,
- im Ortsteil Thalheim, Wolfener Straße 3b,
- im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1,
- im Ortsteil Stadt Wolfen, Dessauer Allee/Fritz-Weineck-Straße,
- im Ortsteil Rödgen, Rödgener Dorfstraße 35,
- im Ortsteil Bobbau, Siebenhausener Straße 9

- im Ortsteil Reuden an der Fuhne, Dorfstraße 29.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden in den Schaukästen im betreffenden Ortsteil - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang bekanntgemacht. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der/den dafür bestimmten Schaukästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Zusätzlich erfolgen die Bekanntmachungen für Zeit, Ort und Tagesordnung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte nachrichtlich auf der Homepage der Stadt Bitterfeld-Wolfen unter „Bürgerinfoportal“

§22 alt wird neu §23

§23 alt wird neu §24

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Armin Schenk

Oberbürgermeister Dienstsiegel